

vervielfältigt mit Genehmigung Nr. ... vom ...

Anmerkung: Die Wohngebäude wurden durch örtliche Bestandserfassung ... ergänzt.

Der katastermäßige Bestand am 04.02.1998 wird als richtig bescheinigt.

Hinsichtlich der legerichtigen Darstellung gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:4000 vorliegt.

Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Parchim, 04.02.98

*Heide*

Flurkartenausschnitt  
Gemarkung Bergrade Hof, Flur 1

140

Maßstab 1:2000

50 30 10 0 50 100m

### Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 03.07.1996. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom ... bis ... erfolgt.
- Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 02.06.98 zur Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat am 31.05.1998 den Entwurf der Abrundungssatzung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der Abrundungssatzung hat in der Zeit vom 26.06.98 bis zum 27.09.98 während folgender Zeiten öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom ... bis zum ... durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.

- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 04.02.98 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Entwurf der Abrundungssatzung ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 4) geändert worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
- Die Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 und 3 über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde am 04.02.98 von der Gemeindevertretung beschlossen.
- Die Genehmigung der Satzung wurde gem. § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB i.d.F.d. Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.4.1993 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der Landesverordnung zur Übertragung von Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörden nach dem BauGB vom 16.7.1993 vom 04.02.98 Az.: ... mit Auflagen erteilt.

- Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 04.02.1998 erfüllt. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Parchim vom 21.12.1997 Az.: ... bestätigt.
- Die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil wird hiermit ausgefertigt.
- Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 04.02.1998 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 02.02.2000 rechtsverbindlich geworden.

### Hinweise:

- Es gilt die Baumschutzverordnung des Landkreises Parchim vom 12.01.1996.
- Die Versiegelung des Baugrundstückes ist auf das für die Funktion unbedingt notwendige Maß zu beschränken. In der Bauphase verdichtete Böden sind wieder aufzuladen.
- Das unverschmutzte Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zu versickern.
- Alllastverdachtsflächen innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung sind der Gemeinde nicht bekannt. Damit ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß es im Plangebiet derartige Flächen gibt. Für den Fall, daß es bei späteren Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen gibt, gilt das Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz M-V.
- Beabsichtigte Nutzungsänderungen bzw. Lückenbebauungen können im Einzelfall unzulässig sein, wenn
  - damit der Eigenart des Baugebietes widersprochen wird
  - von dem geplanten Objekt Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die im Baugebiet oder dessen Umgebung unzumutbar sind oder wenn
  - das Objekt solchen Belästigungen und Störungen ausgesetzt wird.
- Es gilt das Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale in M-V.
- Bei Näherung mit Baumaßnahmen jeder Art an die Anlagen der WEMAG ist diese vorher zu konsultieren.

## Satzung der Gemeinde Domsühl

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

### über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Bergrade Hof

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) i.V.m. § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmenG wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom ... und mit Genehmigung des Landrates folgende Satzung für den Ortsteil Bergrade Hof erlassen:

#### § 1 Räumlicher Geltungsbereich

- Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.
- Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

#### § 2

Zulässigkeit von Vorhaben / Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

- Bei der Bebauung entlang der Kreisstraße K 19 sind bestehende Grundstücks- und Gebäudefluchten einzuhalten, sie dürfen straßenseitig nicht überschritten werden.
- Aus Gründen des Lärmschutzes sind entlang der Kreisstraße K 19 für alle Neubauten im Bauantrag passive Schallschutzmaßnahmen auszuweisen. Schlafräume, Kinderzimmer und Terrassen sind auf der lärmabgewandten Seite des Hauses vorzusehen.
- Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind für jedes Wohngebäude zwei einheimische Laubbäume als Hochstamm zu pflanzen, angerechnet werden auch hochstämmige Obstbäume. Für jede Garage oder Carport bzw. für je 3 befestigte Stellplätze ist ein weiterer Baum zu pflanzen. Die Pflanzung ist normgerecht innerhalb der Pflanzperiode, die der Fertigstellung des Rohbaus folgt, vorzunehmen.

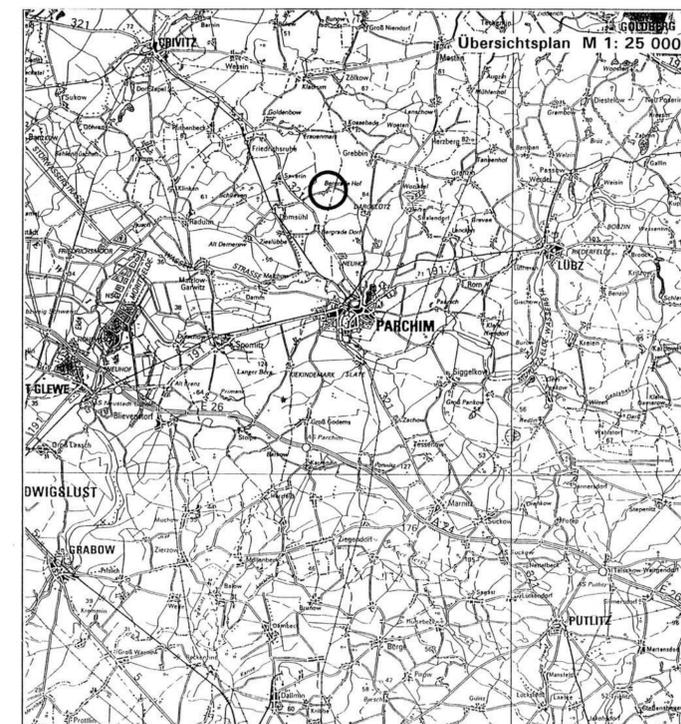
#### § 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung des Landrates in Kraft.

Domsühl, 02.02.2000



*Heide*  
Der Bürgermeister



## Abrundungssatzung Gemeinde Domsühl für den Ortsteil Bergrade Hof

M. 1:2000

Dezember 1998